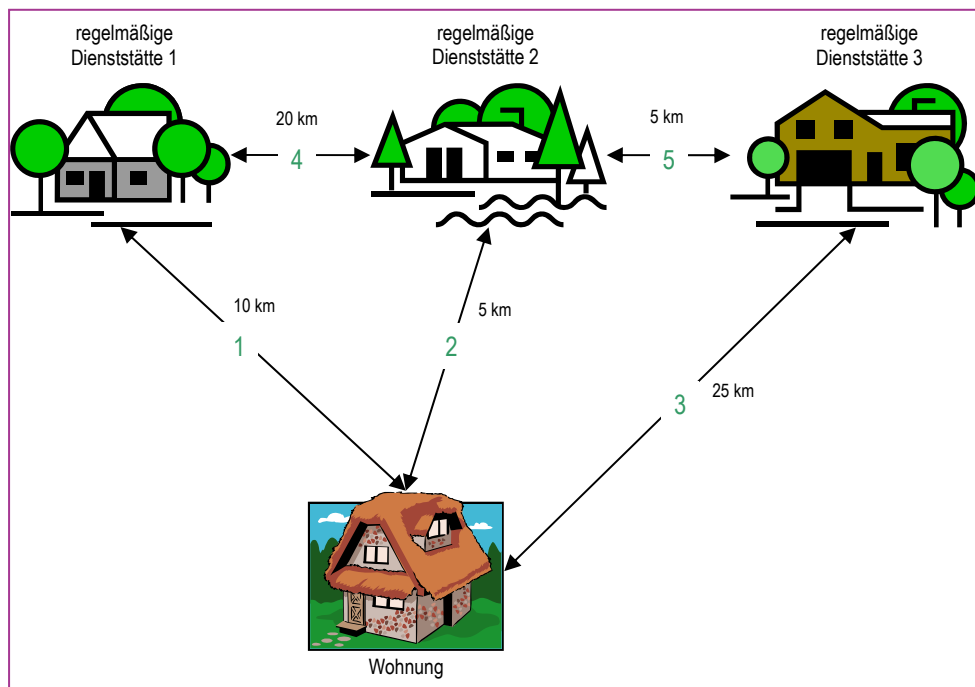


## Fahrtkostenerstattung zwischen Wohnung und Dienststätte nach § 20 RKO



### Definition regelmäßige Dienststätte:

Jede Dienststätte die aufgrund des Dienstauftrags dauernd, nachhaltig und mindestens ein Mal in der Woche angefahren wird (unabhängig ob sie vom zeitlichen Umfang der Hauptdienststelle gleichgeordnet ist)

RelPäds ≤ 8h + mehrere Schulen:

- 4 + 5: steuerfrei (20 km bzw. 5 km)
- 2 + 3: steuerpflichtig (5 km bzw. 25 km)

RelPäds > 8h + mehrere Schulen:

- 4 + 5: steuerfrei (20 km)
- 2: keine Fahrtkostenerstattung (5 km – 10 km < 0)
- 3: **Umweg** steuerpflichtig (25 km – 10 km = 15 km)

RelPäds ≤ 8h + eine Schule:

- keine Fahrtkostenerstattung

RelPäds > 8h + eine Schule:

- keine Fahrtkostenerstattung

RelPäds mit angeordnetem  
Vertretungsdienst in Dienststätte 2:  
≤ 8h in Dienststätte 1 und 3:  
> 8h in Dienststätte 1 und 3:

- 4 + 5: steuerfrei (20 km bzw. 5 km)
- 2: steuerfrei (5 km)
- 3: steuerpflichtig (25 km)
- 3: **Umweg** steuerpflichtig (25 km – 10 km = 15 km)

# Merkblatt

## zu § 20 Reisekostenordnung (RKO)

für die Erstattung von Fahrtkosten bei  
Religionspädagoginnen und Religionspädagogen (RelPäds)  
und sonstigen Lehrkräften im Religionsunterricht



## I. Fahrtkostenerstattung zu den regelmäßigen Dienststätten<sup>1</sup> nach § 20 RKO

Für alle Religionspädagoginnen und Religionspädagogen (RelPäds) gilt, dass die Fahrten zwischen Wohnung und Stammschule<sup>2</sup> selbst zu tragen sind (§ 20 Abs. 1 Reisekostenverordnung (RKO)). Diese Kosten können im Rahmen der Steuererklärung (als Werbungskosten gem. § 9 Abs. 2 EStG) gemäß den gültigen Bestimmungen geltend gemacht werden.

RelPäds mit nur einer Schule erhalten keine Fahrtkostenerstattung. Sie können nur ihre Fahrtkosten bei der Steuerklärung geltend machen.

Die Fahrtkostenerstattung beträgt seit 1. Januar 2009 für jeden gefahrenen Kilometer 35 Cent.

Für die Fahrtkostenerstattung sind folgende RelPäds zu unterscheiden:

1. Befristet oder unbefristet angestellte RelPäds mit wöchentlich mehr als acht Stunden und mehreren Schulen erhalten nach § 20 (3) RKO den Weg zwischen ihren regelmäßigen Dienststätten voll und steuerfrei erstattet. Für den Weg zwischen Wohnung und den Schulen, die nicht Stammschule sind, erhalten sie nur den Umweg<sup>3</sup> (Mehrkilometer) zur weiteren Schule (auch für den Nachmittagsunterricht) steuerpflichtig erstattet. Liegt die weitere Schule näher beim Wohnort als die Stammschule so liegt kein Umweg vor. Für Dienste außerhalb des Unterrichts (Elternabend, Dienstbesprechungen...) werden keine Fahrtkosten erstattet.

2. Befristet oder unbefristet angestellte RelPäds mit wöchentlich weniger oder gleich acht Stunden und mehreren Schulen<sup>4</sup> erhalten ebenfalls nach § 20 (3) RKO den Weg zwischen ihren regelmäßigen Dienststätten steuerfrei erstattet. Der Weg zwischen Wohnung und den Schulen, die keine Stammschule sind, wird voll steuerpflichtig erstattet (§ 20 (4) S. 2. RKO).

Außerdem werden alle zusätzlichen Fahrten zu den weiteren Schulen steuerpflichtig erstattet (z.B. Nachmittagsunterricht, Elternabende, Lehrerkonferenzen, Schulveranstaltungen, ...)

3. RelPäds mit einem angeordneten Vertretungsdienst nach § 20 (4) S. 1 RKO erhalten sowohl den Weg zwischen den Dienststätten, als auch den Weg zwischen der Wohnung und der Schule mit angeordnetem Vertretungsdienst steuerfrei erstattet. Ebenso werden die weiteren notwendigen Fahrten zur Schule mit angeordnetem Vertretungsdienst steuerfrei erstattet. Wird der

<sup>1</sup> Steuerrechtlich ist seit 2008 jede Dienststätte, die aufgrund des Dienstauftrags dauernd, nachhaltig und mindestens ein Mal in der Woche angefahren wird eine regelmäßige Arbeitsstätte (unabhängig davon ob sie vom zeitlichen Umfang der Stammschule gleich geordnet ist).

<sup>2</sup> Stammschule ist die Schule, an der der Dienstauftrag überwiegend ausgeführt wird. Bei gleichen Dienstaufträgen ist die Schule Stammschule, die näher am Wohnort liegt.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der zu entschädigenden Fahrtkilometer ist zunächst die zurückgelegte Entfernung zwischen der Wohnung und der Stammschule sowie zwischen der „weiteren Schule“ und der Wohnung festzustellen. Übersteigt der Weg zur weiteren Schule die Fahrtkilometer des direkten Weges zwischen Wohnung und Stammschule, werden die Mehrkilometer steuerpflichtig erstattet.

<sup>4</sup> Es muss sich um örtlich getrennte Schulen handeln. Dabei ist unbedeutend ob es sich um getrennte Schulleitungen handelt oder nicht.

Vertretungsunterricht an der gleichen Schule geleistet, werden Extrafahrten ausschließlich zum Vertretungsunterricht, auch mehrmals pro Tag, erstattet.

Bei einem angeordneten Vertretungsdienst handelt es sich nicht um das Dienstverhältnis eines ausschließlich für die Vertretung befristet angestellten RelPäds. Ein angeordneter Vertretungsdienst liegt nur vor, wenn die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, im Rahmen der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht als Dienststellenleitung, einen kurzfristigen Vertretungsdienst (z.B. Krankheitsvertretung eines/r Kollegen/in) nachdrücklich Kraft Amtes veranlasst.

## II. Verfahren der Abrechnung

Die Bearbeitung der Fahrtkostenerstattung erfolgt nicht durch die Geschäftsstelle des Dezernates Kirche und Bildung, sondern durch die Mitarbeitende der ZGASt.

Mit der Bearbeitung der Fahrtkosten sind betraut (nach Buchstabenbereichen):

A - C	Frau Beckert	(Durchwahl -104) vormittags außer Freitag erreichbar
D - Ka	Herr Günter	(Durchwahl -401)
Ke - Ri	Herr Pfeiffer	(Durchwahl -402)
Ro - Z	Frau Wannewetsch	(Durchwahl -403)

Die vollständig ausgefüllten Anträge werden von der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan an den Oberkirchenrat weitergeleitet.

1. Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung zu bzw. zwischen den regelmäßigen Dienststätten erfolgt mit dem Vordruck OKR-ORG 6.4/11. Dieser ist im Sekretariat der Schuldekanin bzw. des Schuldekans oder online unter [www.kirche-und-bildung.elk-wue.de](http://www.kirche-und-bildung.elk-wue.de) (Downloads der Geschäftsstelle 2) erhältlich. Den ausgefüllten Antrag senden Sie an die/den für Sie zuständige/n Schuldekanin oder Schuldekan. Diese/r bestätigt die Richtigkeit und sendet den Antrag an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt) des Evangelischen Oberkirchenrats. Fügen Sie bitte das Fahrtenbuch, das Voraussetzung für eine Erstattung der Fahrtkosten ist, dem Antragsvordruck bei.

2. Die Abrechnung von Einzelfahrten (z. B. zu Fortbildungen, Tagungen), die außerhalb des Dienstauftrages stattfinden, erfolgt mittels Vordruck OKR-ORG 6.4/7 (Reisekostenabrechnung). Vor Dienstantritt benötigt jeder RelPäd eine Dienstreisegenehmigung (Vordruck OKR-ORG 6.4/5). Die Genehmigung der Dienstreise erfolgt über die Schuldekanin bzw. den Schuldekan. Diese/r sendet den Antrag weiter an das Dezernat 2 (Kirche und Bildung) des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Abrechnung der Reisekosten gelangt wieder über den Dienstweg an die ZGASt.